

1. NAME UND SITZ

1.1 Der Verein trägt den Namen

**VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER ORCHESTER- UND ENSEMBLE-
ARBEIT AN DER MUSIKSCHULE SINDELFINGEN e.V.**

1.2 Er hat seinen Sitz in Sindelfingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

2. ZWECK

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinsamen Musizierens in Ensembles, Chören und in Orchestern der Musikschule Sindelfingen durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dies beinhaltet:

2.1.1 die qualifizierte Unterrichtsgestaltung im Hinblick auf das gemeinsame Musizieren.

2.1.2 die Durchführung, Förderung und Betreuung von Veranstaltungen, musikpädagogischen Freizeiten, Konzerten und Konzertreisen

2.1.3 den Austausch mit musikalischen Einrichtungen der Partnerstädte Sindelfingens

2.1.4 die Unterstützung der musikalischen und künstlerischen Leitung

2.1.5 die Förderung und Betreuung der Musizierenden auf Reisen und Veranstaltungen

2.1.6 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

2.1.7 Beschaffung und Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.2 Der Beitritt erfolgt auf Grund schriftlicher Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Jugendliche können mit schriftlicher Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- 3.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und muß schriftlich an eines der Vorstandsmitglieder spätestens drei Monate vor Jahresende erfolgen.
- 3.5 Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluß. Ausgeschlossen wird, wer in grober Weise wiederholt gegen Zwecke und Belange des Vereins verstößt, dem Ansehen des Vereines Schaden zufügt oder seine Mitgliederbeiträge trotz Fristsetzung nicht entrichtet.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 3.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge oder sonstige zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft fällig gewordene Zahlungen.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 4.1 Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4.3 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum, schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

5. JAHRESBEITRÄGE

- 5.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.2 Der Jahresbeitrag ist im ersten Kalendermonat des Jahres bzw. im Eintrittsmonat zu entrichten.
- 5.3 Der gesamte Jahresbeitrag ist auch dann zu bezahlen, wenn ein Mitglied erst während eines Geschäftsjahres eintritt.

6. ORGANE DES VEREINS

- 6.1 Der Vorstand
- 6.2 Die Mitgliederversammlung
- 6.3 Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden einschließlich der Bestellung eines musikalischen Beraters.

7. DER VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
Kassierer
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten.
- 7.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7.4 Der Vorstand beschließt den Jahreshaushalt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich mit anschließender schriftlicher Bestätigung gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- 7.5 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Spenden sowie über die Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen nur der Unterschrift des Kassierers.
- 7.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- 7.7 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Sollte bei einer Abstimmung Stimmengleichheit erreicht werden, gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.8 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres, jedoch nicht während der Schulferien, durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich vom 1. Vorsitzenden einzuladen.
- 8.3 Der Vorstand kann bei Einstimmigkeit seiner Mitglieder jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, einzuladen, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

9. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 9.1 Die Entlastung und Wahl des Vorstandes.
- 9.2 Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- 9.3 Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 9.4 Beratung des Haushaltsplans.
- 9.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9.6 Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

10. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sind beide verhindert, so bestimmt der 1.Vorsitzende einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder.
- 10.2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 10.3 Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 10.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- 10.5 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig, der in jedem Falle in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt sich aus dem zweiten Wahlgang wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 10.6 Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 10.5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den drei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 10.7 Für den Beschluß, die Satzung zu ändern, ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

11. BEURKUNDUNGEN VON BESCHLÜSSEN / NIEDERSCHRIFTEN

- 11.1 Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 11.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12. VEREINSAUFLÖSUNG

- 12.1 Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefaßt werden.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen über die Stadt Sindelfingen der Musikschule Sindelfingen zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

SINDELFINGEN, den

Die Gründungsmitglieder: